

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 91 a, 557, 331

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 609/74

Vers.-Urteil des BAG vom 11. Februar 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 609/74

6 Sa 683/74 Düsseldorf

Verkündet
am 11. Februar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis-

In Sachen

Rechtskräftig!

Kassel, den 28. April 1976

gez. Kühnel, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Liebsch für Recht erkannt:

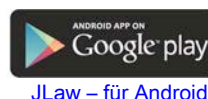
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1974 - 6 Sa 683/74 - aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Es wird festgestellt, daß die Hauptsache erledigt ist, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat; insoweit ist auch das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 2. April 1974 - 1 Ca 2781/73 - gegenstandslos.
3. Die Beklagte hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Beklagte kündigte am 2. November 1973 das seit August 1972 zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 16. November 1973. Mit Schreiben vom 5. November 1973 gewährte sie der Klägerin noch offenstehenden Erholungsurlaub von acht Urlaubstagen ab 6. November 1973. Den Antritt des Urlaubs lehnte die Klägerin unter Hinweis auf ein Attest des Facharztes Dr. W in Wuppertal vom 2. November 1973 ab, nach dem sie bis 9. November 1973 wegen hypotonischer Krisen arbeitsunfähig war; nach einem weiteren Attest dieses Arztes war die Klägerin ab 12. November 1973 wegen eines grippalen Infektes arbeitsunfähig.

Mit der Klage hat die Klägerin Abgeltung für acht Urlaubstage in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 415,36 DM gefordert. Die Beklagte hat unter Bestreiten der Arbeitsunfähigkeit beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr zur Hälfte stattgegeben und hat im übrigen die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Seiner Ansicht nach hat die Beklagte der Klägerin nur für die Zeit vom 6. bis 9. November 1973 rechtswirksam Urlaub erteilt; im übrigen habe die Arbeitsunfähigkeit eine wirksame Urlaubsgewährung verhindert.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin die zugelassene Revision eingelegt. In der Revisionsverhandlung vom 11. Februar 1976 war lediglich die Klägerin vertreten. Für die Beklagte, der die Terminsladung am 14. November 1975 zugestellt worden ist, ist niemand erschienen, wie ihre Prozeßbevollmächtigten bereits mit Schriftsatz vom 4. Februar 1976 angekündigt hatten.

Die Klägerin hat in der Revisionsverhandlung die Hauptsache für erledigt erklärt, weil die Beklagte den bisher nicht zuerkannten Teil der Klageforderung am 9. Februar 1976 bezahlt habe. Sie hat beantragt, durch Versäumnisurteil wie folgt zu entscheiden:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1974 - 6 Sa 683/74 - insoweit aufzuheben, als die Klage abgewiesen worden ist;
2. auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 2. April 1974 - 1 Ca 2781/73 - auch insoweit abzuändern, als ihr nicht stattgegeben worden ist;
3. a) die Hauptsache für erledigt zu erklären; hilfsweise
b) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin über die im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1974 - 6 Sa 683/74 - erkannten 207,68 DM brutto hinaus, weitere 207,68 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Dezember 1973 zu zahlen;
4. der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und in der gehörigen Frist und Form eingelegt worden.
2. In der Sache war dem Hauptantrag der Klägerin in der Revisionsinstanz durch Versäumnisurteil zu entsprechen. Auf Grund der Säumnis der Beklagten ist nach dem im Revisionsverfahren gemäß § 557 ZPO entsprechend anwendbaren § 331 ZPO als zugestanden anzusehen, daß die Beklagte die eingeklagte Schuld hinsichtlich des noch streitigen Teils bezahlt und daß die Klägerin diese Leistung als Erfüllung angenommen hat. Darin ist zugleich das Zugeständnis enthalten, daß das Schuldverhältnis hinsichtlich des im Revisionsverfahren noch anhängigen Teils gemäß § 362 BGB erloschen und die Hauptsache sich, wie von der Klägerin erklärt, erledigt hat. Daraus rechtfertigt sich die Feststellung, daß die Hauptsache erledigt ist, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat. Dies konnte daher durch Versäumnisurteil gemäß § 91 a ZPO ausgesprochen werden; gleichzeitig waren in entsprechendem Umfang das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Arbeitsgerichts für gegenstandslos zu erklären. Angesichts des Grundes, der zur Erledigung der Hauptsache hinsichtlich des im Revisionsverfahren anhängigen Streitteils geführt hat, entsprach es

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

billigem Ermessen i. S. des § 91 a Abs. 1 ZPO, insoweit die Kosten der Beklagten aufzuerlegen; in Verbindung mit der Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts zu dem in zweiter Instanz erledigten Streitteil folgt daraus die Verpflichtung der Beklagten, die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dem Erlaß eines Versäumnisurteils in dem dargelegten Sinne steht nicht entgegen, daß der Erledigungsantrag der Klägerin erst in der Revisionsverhandlung gestellt worden ist und daher der Beklagten vorher nicht zugestellt werden konnte. Der Erledigungsantrag bleibt in seinem Umfang hinter dem in der Revisionsbegründung enthaltenen Revisionsantrag zurück und belastet die Beklagte weniger als der zunächst zugestellte Antrag; prozessual ist er daher einer teilweisen Rücknahme der Revision gleichzustellen, die nach §§ 566, 515 ZPO ohne Einwilligung der Beklagten bis zum Beginn der Revisionsverhandlung zulässig war. Die teilweise Rücknahme eines Rechtsmittels verhindert nicht den Erlaß eines Versäumnisurteils hinsichtlich des nicht von der Rücknahme betroffenen Teils des Streitgegenstandes.

Das Urteil ist gemäß § 708 Nr. 3 ZPO vorläufig vollstreckbar.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

